

**Rechtssache C-351/24****Vorabentscheidungsersuchen****Eingangsdatum:**

15. Mai 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Veszprémi Törvényszék (Stuhlgericht Veszprém, Ungarn)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

29. April 2024

**Klägerin:**

C/C Vámügynöki Kft.

**Beklagte:**Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága  
(Rechtsbehelfsdirektion der nationalen Steuer- und Zollverwaltung,  
Ungarn)

---

Veszprémi Törvényszék (Stuhlgericht Veszprém, Ungarn)

... [nicht übersetzt]

In dem von der **C/C Vámügynöki Kft.** (... [nicht übersetzt] Zalaegerszeg, Ungarn ... [nicht übersetzt]), Klägerin, gegen die **Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága** (Rechtsbehelfsdirektion der nationalen Steuer- und Zollverwaltung, Ungarn) (... [nicht übersetzt] Budapest, Ungarn ... [nicht übersetzt]), Beklagte, angestregten Verwaltungsrechtsstreit über die Ablehnung des Antrags auf Erlass von Zöllen ... [nicht übersetzt] erlässt das Veszprémi Törvényszék (Stuhlgericht Veszprém, Ungarn) den folgenden

**Beschluss**

Das Gericht ... [nicht übersetzt] legt dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

1. Ist Art. 119 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (im Folgenden: Zollkodex) dahin auszulegen, dass er

einer nationalen Praxis entgegensteht, nach der ein Ursprungsnachweis für unrichtig erklärt wird, ohne dass ein Verfahren nach Art. 32 der Anlage zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden: Übereinkommen) durchgeführt wird?

... [*nicht übersetzt*] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

## Gründe

### Sachverhalt

Die als indirekte Zollvertreterin im Namen der Best-Epil Kft. (Importeurin) handelnde Klägerin stellte im Zeitraum vom 17. Dezember 2021 bis zum 26. Februar 2022 20 Anträge bei der Nemzeti Adó- és Vámhivatal Csongrád-Csanád Vármegyei Adó- és Vámigazgatósága (Finanz- und Zolldirektion der Steuer- und Zollverwaltung des Komitats Csongrád-Csanád der nationalen Steuer- und Zollverwaltung, Ungarn; im Folgenden: Zollbehörde erster Instanz) auf Überlassung verschiedener Obst- und Gemüsesorten zum zollrechtlich freien Verkehr. Die Waren wurden in der Regel aus Albanien, der Türkei oder dem Kosovo mit der Ursprungsangabe Albanien oder Türkei versandt. Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr wurde in Feld 36 der Zollanmeldung der Präferenzcode 300 eingetragen, und die Klägerin beantragte aufgrund der beigelegten Ursprungsnachweise, die Zölle im Rahmen der Präferenzbehandlung festzusetzen. In den drei im Verfahren in Rede stehenden Fällen wurden die aus dem Kosovo versandten Frischerzeugnisse (Mandarinen), denen auf der Grundlage von EUR.1-Ursprungsdokumenten mit den Nummern A0104738, A0104737 und A0104736 ein türkischer Ursprung bescheinigt wurde, am 26. Februar 2022 ... [*nicht übersetzt*], am 22. Februar 2022 ... [*nicht übersetzt*] und am 3. Februar 2022 ... [*nicht übersetzt*] in den zollrechtlich freien Verkehr überführt.

Nach der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr am 5. Mai 2023 ordnete die Zollbehörde erster Instanz eine nachträgliche Kontrolle an, bei der sie feststellte, dass die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die von der Zollbehörde des Kosovo ausgestellt worden war, nicht den Bestimmungen der Mitteilung der Kommission 2021/C 418/12 über die Anwendung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln bzw. der Ursprungsprotokolle zur diagonalen Kumulierung zwischen den Vertragsparteien dieses Übereinkommens (im Folgenden: Mitteilung der Kommission) entspreche, u. a. deshalb, weil eine Präferenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Europäischen Union, dem Kosovo und der Türkei nicht gewährt werden könne und die Zollbehörden des Kosovo diesen Umstand auch nicht bescheinigen könnten. Aufgrund dessen setzte die Zollbehörde erster Instanz mit Entscheidungen vom 16. August 2023 zusätzliche

Einfuhrzölle im Gesamtbetrag von 2 580 000 HUF ... [*nicht übersetzt*] fest und forderte die Klägerin zu deren Zahlung auf.

Am 18. August 2023 stellte die Klägerin bei der Zollbehörde erster Instanz einen Antrag nach Art. 116 Abs. 1 Buchst. c des Zollkodex auf Erlass der Zölle. Darin führte sie aus, dass die Voraussetzungen des Art. 119 Abs. 3 des Zollkodex erfüllt seien, da der Irrtum in dem im Rahmen des Übereinkommens ausgestellten Ursprungsnachweis EUR.1 auf einen durch die Zollbehörde begangenen Irrtum zurückzuführen sei und deshalb nach Art. 119 Abs. 1 Buchst. a des Zollkodex nicht geprüft werden müsse, ob die Klägerin von dem Irrtum Kenntnis gehabt habe.

### **Entscheidung der Beklagten**

Die Zollbehörde erster Instanz lehnte den Antrag der Klägerin ab ... [*nicht übersetzt*]. Die Beklagte bestätigte in ihrer Entscheidung über den Einspruch der Klägerin die Entscheidung der Zollbehörde erster Instanz ... [*nicht übersetzt*].

In der Entscheidungsbegründung verwies die Beklagte auf Art. 116 Abs. 1 Buchst. c sowie auf die Bestimmungen in Art. 119 Abs. 1 Buchst. a und Art. 119 Abs. 3 des Zollkodex. Sie führte dazu aus, die Ausstellung des Ursprungszeugnisses sei nicht im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Art. 31 der Anlage I zum Übereinkommen erfolgt, weshalb die in Art. 119 Abs. 3 vorgesehene Ausnahme nicht anwendbar sei und sie nach Art. 119 Abs. 1 Buchst. a des Zollkodex zu prüfen gehabt habe, ob der Irrtum der Zollbehörde von der Klägerin hätte erkannt werden können. Ferner könne, wie die Kúria (Oberstes Gericht, Ungarn) im Beschluss Nr. 2/2022 in einem Verfahren zur Vereinheitlichung im Bereich des Verwaltungsrechts festgestellt habe, nicht davon ausgegangen werden, dass der Irrtum nicht hätte erkannt werden können, wenn sich auch die Klägerin selbst nach ihren Angaben geirrt habe.

Selbst wenn die Zollbehörde des Kosovo einen Irrtum begangen hätte, so die Beklagte in ihrer Entscheidung, hätte die Klägerin diesen vernünftigerweise erkennen können, da sie eine gewerbliche Tätigkeit im Zollbereich ausübe und über die erforderlichen Zollbewilligungen, das entsprechende Fachwissen und die Erfahrung in Zollabfertigungsfällen verfüge. Die Klägerin hätte die Vorschriften über die Präferenzbehandlung, die zollrechtlichen Vorschriften, die Übereinkommen im Zollbereich sowie die Mitteilung der Kommission kennen und somit bemerken müssen, dass die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 unrichtig ausgestellt worden seien. Nach Ansicht der Beklagten hätte der Irrtum in den von der Zollbehörde des Kosovo ausgestellten EUR.1-Bescheinigungen aufgrund seiner Beschaffenheit anhand der Unterlagen eindeutig festgestellt und vernünftigerweise erkannt werden können.

## **Standpunkte der Parteien des Rechtsstreits**

### ***Vorbringen der Klägerin***

Die Klägerin erhob gegen die Entscheidung der Beklagten Klage vor dem Verwaltungsgericht, in der sie begehrt, diese sowie die Entscheidung der Zollbehörde erster Instanz aufzuheben sowie der letzteren Zollbehörde die Durchführung eines neuen Verfahrens aufzugeben. In Hinblick auf den Rechtsverstoß macht die Klägerin in ihrer Klage geltend, dass sich die Erstattung oder der Erlass der Einfuhrabgaben nach Art. 116 Abs. 1 Buchst. c des Zollkodex auf den Irrtum der zuständigen Zollbehörden gründe. Nach Art. 119 Abs. 1 und 3 des Zollkodex gelte ein solcher Irrtum, wenn die Präferenzbehandlung im Rahmen eines Systems der Zusammenarbeit der Verwaltungen gewährt werde und eine Behörde eines Landes oder Gebiets außerhalb des Zollgebiets der Union eine Bescheinigung ausstelle, die sich als unrichtig erweise, nicht als Irrtum, der von der Klägerin im Sinne von Art. 119 Abs. 1 Buchst. a hätte erkannt werden können.

Die Klägerin führte weiter aus, dass sich die Behörden im Rahmen der in Art. 31 der Anlage I zum Übereinkommen vorgesehenen Zusammenarbeit der Verwaltungen dazu verpflichteten, einander eine Nachbildung der Stempel und die Zustellanschriften zu übermitteln. Ihres Erachtens lasse der Umstand, dass die Zollbehörden des Kosovo das Stempelmuster für die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 verwendet hätten, darauf schließen, dass die in Art. 119 Abs. 3 des Zollkodex vorgesehene Zusammenarbeit der Verwaltungen vorliege. Würde man der Argumentation der Beklagten folgen, wäre Art. 119 Abs. 3 des Zollkodex überflüssig und ohne Anwendungsbereich, da er aufgrund der Bestimmungen des Art. 31 der Anlage I zum Übereinkommen gegenstandslos würde. Die Beklagte hätte das Prüfverfahren nach Art. 32 der Anlage I zum Übereinkommen durchführen und bei der Zollbehörde des Kosovo die Richtigkeit des Ursprungsnachweises hinterfragen müssen. Die Klägerin habe gutgläubig darauf vertraut, dass die Zollbehörde außerhalb des Zollgebiets der Union bei der Ausstellung des Ursprungsnachweises das Übereinkommen, dessen Partei sie sei, sowie die zugehörigen Protokolle korrekt angewandt habe.

### ***Erwiderung der Beklagten***

Die Beklagte beantragte in ihrer Erwiderung die Abweisung der Klage. In der Sache machte sie geltend, dass die Zollbehörde des Ausfuhrlandes (Kosovo) aufgrund der Mitteilung der Kommission und des Übereinkommens zur Bescheinigung des Präferenzursprungsorts der Waren (Türkei) rechtlich nicht befugt gewesen sei. Da zudem der genannte Irrtum aus dem Ursprungsnachweis selbst hervorgegangen sei, habe die Beklagte die Echtheit des Dokuments bei der Zollbehörde des Ausfuhrstaates nicht hinterfragen müssen, da das Übereinkommen insoweit keine Vorgabe enthalte. Es könne nicht als Zusammenarbeit der Verwaltungen gedeutet werden, dass die Zollbehörde die Bescheinigung EUR.1 unter Verwendung des Stempelmusterabdrucks ausgestellt

haben. Art. 31 der Anlage I zum Übereinkommen enthalte insoweit keine Regelung und könne nicht weit ausgelegt werden.

Die Zollbehörde des Kosovo habe den türkischen Präferenzursprung nicht bescheinigen können. Die Prüfung nach Art. 32 der Anlage I zum Übereinkommen könne durchgeführt werden, wenn die Zollbehörde der einführenden Vertragspartei begründete Zweifel an der Echtheit der Papiere habe; der Beklagten seien bei ihren Amtshandlungen solche Zweifel jedoch nicht aufgekommen, da der Irrtum aus den Papieren zweifellos hervorgegangen sei und diese für die Bescheinigung des Ursprungsorts nicht hätten verwendet werden können, so dass das Verfahren zur Prüfung des Ursprungsnachweises nicht durchzuführen gewesen sei.

Die Beklagte betont, dass eine Erstattung von Zöllen nach Art. 116 Abs. 1 Buchst. c des Zollkodex wegen eines von der Behörde begangenen Irrtums nur möglich sei, wenn die Klägerin den Irrtum nach Art. 119 Abs. 1 Buchst. a des Zollkodex vernünftigerweise nicht hätte erkennen können. Angesichts ihres entsprechenden Fachwissens und ihrer Erfahrung im Zollbereich hätte der Irrtum von der Klägerin vernünftigerweise erkannt werden müssen, da er aus den Papieren hervorgehe. Nach Art. 15 Abs. 2 Buchst. b des Zollkodex sei der Beteiligte mit Abgabe einer Zollanmeldung für die Echtheit, die Richtigkeit und die Gültigkeit der dem Antrag zugrunde liegenden Dokumente verantwortlich.

Zudem müsse die Gutgläubigkeit der Klägerin nach Art. 119 Abs. 1 Buchst. b des Zollkodex davon getrennt beurteilt werden, weshalb die Tatsache, dass die Klägerin gutgläubig gehandelt habe, nicht ausschließe, dass sie den von der Zollbehörde begangenen Irrtum vernünftigerweise habe erkennen können.

## **Unionsrecht**

### ***Art. 116 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (im Folgenden: Zollkodex)***

„(1) Die Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge werden unter den in diesem Abschnitt festgelegten Voraussetzungen aus jedem nachstehenden Grund erstattet oder erlassen:

- a) zu hoch bemessener Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag,
- b) schadhafte Waren oder Waren, die den Vertragsbedingungen nicht entsprechen,
- c) Irrtum der zuständigen Behörden,
- d) Billigkeit.

...“

**Art. 119 des Zollkodex**

„(1) In anderen als den in Artikel 116 Absatz 1 Unterabsatz 2 und in den Artikeln 117, 118 und 120 genannten Fällen werden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge erstattet oder erlassen, sofern der der ursprünglich mitgeteilten Zollschuld entsprechende Betrag aufgrund eines Irrtums der zuständigen Behörden einem niedrigeren als dem zu entrichtenden Betrag entsprach und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Dieser Irrtum konnte vom Zollschuldner vernünftigerweise nicht erkannt werden und
- b) der Zollschuldner hat gutgläubig gehandelt.

(3) Wird die Präferenzbehandlung von Waren im Rahmen einer Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden eines Landes oder Gebiets außerhalb des Zollgebiets der Union gewährt, so gilt eine von diesen Behörden ausgestellte Bescheinigung, die sich als unrichtig erweist, als Irrtum im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a, der vernünftigerweise nicht erkannt werden konnte.

Die Ausstellung einer unrichtigen Bescheinigung gilt jedoch nicht als Irrtum, wenn die Bescheinigung auf einer unrichtigen Darstellung der Tatsachen durch den Ausführer beruht, es sei denn, es ist offensichtlich, dass die ausstellenden Behörden wussten oder hätten wissen müssen, dass die Waren die Voraussetzungen für die Gewährung der Präferenzbehandlung nicht erfüllen.

...“

**Art. 64 des Zollkodex**

„...“

(2) Im Falle von Waren, für welche die in den Übereinkünften geregelten Präferenzmaßnahmen gelten, die die Union mit bestimmten Ländern und Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union oder mit Gruppen solcher Länder und Gebiete geschlossen hat, sind Präferenzursprungsregeln in den genannten Übereinkünften festzulegen.

...“

**Art. 15 der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden: Übereinkommen)**

„(1) Ursprungserzeugnisse einer der Vertragsparteien können bei der Einfuhr in eine andere Vertragspartei die Bestimmungen der jeweiligen Abkommen nutzen, sofern einer der folgenden Ursprungsnachweise erbracht wird:

- a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang IIIa;

b) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED nach dem Muster in Anhang IIIb;

c) in den in Artikel 21 Absatz 1 genannten Fällen eine vom Ausführer auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier, in dem die Erzeugnisse hinreichend genau bezeichnet sind, dass ihre Identifizierung möglich ist, abgegebene Erklärung (nachstehend „Ursprungserklärung“ bzw. „Ursprungserklärung EUR-MED“ genannt). Der Wortlaut der Ursprungserklärungen ist in den Anhängen IVa und IVb angegeben.

...“

***Art. 31 der Anlage I zum Übereinkommen (Zusammenarbeit der Verwaltungen)***

„(1) Die Zollbehörden der Vertragsparteien übermitteln einander über die Europäische Kommission die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und EUR-MED verwenden, und teilen einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Prüfung dieser Bescheinigungen, der Ursprungserklärungen und der Ursprungserklärungen EUR-MED zuständig sind.

(2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Übereinkommens zu gewährleisten, unterstützen die Vertragsparteien einander über ihre Zollverwaltungen bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und EUR-MED, der Ursprungserklärungen und der Ursprungserklärungen EUR-MED sowie der Richtigkeit der Angaben in diesen Nachweisen.“

***Art. 32 der Anlage I zum Übereinkommen (Prüfung der Ursprungsnachweise):***

„(1) Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei begründete Zweifel an der Echtheit der Papiere, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Übereinkommens haben.

(2) Für die Zwecke der Durchführung des Absatzes 1 senden die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, die Ursprungserklärung oder die Ursprungserklärung EUR-MED oder eine Kopie dieser Papiere an die Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe für das Ersuchen um Prüfung. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle ihnen bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schließen lassen.

(3) Die Prüfung wird von den Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei durchgeführt. Sie sind befugt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.

...“

***Mitteilung 2021/C 418/12 der Kommission über die Anwendung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln bzw. der Ursprungsprotokolle zur diagonalen Kumulierung zwischen den Vertragsparteien dieses Übereinkommens (im Folgenden: Mitteilung der Kommission)***

„Es sei daran erinnert, dass die diagonale Kumulierung nur zulässig ist, wenn die Partei der Endfertigung und die Partei der Endbestimmung mit allen am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten Parteien, d. h. mit den Parteien, in denen die verwendeten Vormaterialien ihren Ursprung haben, Freihandelsabkommen mit denselben Ursprungsregeln geschlossen haben. Vormaterialien mit Ursprung in einer Partei, die kein Abkommen mit der Partei der Endfertigung und/oder der Partei der Endbestimmung geschlossen hat, sind als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zu behandeln. Konkrete Beispiele hierfür werden in den Erläuterungen zu den Ursprungsprotokollen Pan-Europa-Mittelmeer gegeben.

...

Die Datumsangaben in Tabelle 3 beziehen sich auf das Datum der Anwendung der den Freihandelsabkommen zwischen der EU, der Türkei und den Teilnehmern des Stabilisierungs- und Assozi[i]ierungsprozesses der EU beigefügten Protokolle zu den Ursprungsregeln, die eine diagonale Kumulierung vorsehen. Sobald in ein Freihandelsabkommen zwischen in dieser Tabelle aufgeführten Parteien ein Verweis auf das Übereinkommen aufgenommen wird, ist in Tabelle 2 eine Datumsangabe eingesetzt worden, der ein ‚(C)‘ vorangestellt ist.

Unter die Zollunion zwischen der EU und der Türkei fallende Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei können als Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft zum Zweck der diagonalen Kumulierung zwischen der Europäischen Union und den an dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligten Ländern, mit denen Ursprungsprotokolle gelten, behandelt werden.

...

... Eine diagonale Kumulierung zwischen Albanien, Bosnien und Herzegowina, dem Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei ist möglich. Siehe Tabelle 3 für die Möglichkeit einer diagonalen Kumulierung zwischen der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, dem Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei.

...“

Für Waren, die unter die Zollunion EU-Türkei fallen, ist das Anfangsdatum der 27. Juli 2006, wobei dieses Datum weder für landwirtschaftliche Erzeugnisse noch für Kohle und Stahlerzeugnisse gilt. Das Anfangsdatum für die Anwendbarkeit zwischen der Türkei und dem Kosovo ist der 1. September 2019.

### **Gründe für die Einleitung des Vorabentscheidungsverfahrens**

Das Gericht ersucht im vorliegenden Verfahren um Klärung, ob die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Zollbehörde der einführenden Vertragspartei in Bezug auf den nach Art. 15 der Anlage I zum Übereinkommen ausgestellten Ursprungsnachweis zu Recht festgestellt hat, dass die Zollbehörde der ausführenden Vertragspartei bei der Ausstellung des Ursprungsnachweises gegen die Vorschriften des Übereinkommens verstoßen hat, oder ob zuvor das in Art. 32 der Anlage I zum Übereinkommen vorgesehene Prüfverfahren durchgeführt werden muss.

Das Gericht hat betreffend die Auslegung von Art. 119 Abs. 3 des Zollkodex keine Entscheidung in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gefunden.

Die Vorlagefrage ist für den vorliegenden Rechtsstreit erheblich, weil die Klägerin nach Art. 119 Abs. 3 des Zollkodex ihrer Verantwortung nach Art. 119 Abs. 1 Buchst. a des Zollkodex ausschließlich aufgrund der Ausstellung einer unrichtigen Bescheinigung im Rahmen einer Zusammenarbeit der Verwaltungen enthoben werden kann. Die Ausstellung der Ursprungsnachweise erfolgt jedoch normalerweise nicht im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Titel VI des Übereinkommens, sondern im Rahmen der in Titel V vorgesehenen Verfahren, so dass die Klägerin möglicherweise zu Recht geltend macht, dass Art. 119 Abs. 3 des Zollkodex bei einer restriktiven Auslegung des Unionsrechts gegenstandslos werde.

Im gegenständlichen Verfahren ist zwischen den Parteien unstrittig, dass die diagonale Kumulierung für die in Rede stehenden Waren nicht anwendbar war und der Ursprungsnachweis EUR.1 daher inhaltlich mit einem Irrtum behaftet ist. Im vorliegenden Fall sah die Zollbehörde bei Erlass ihrer Entscheidung davon ab, das in Art. 32 der Anlage I zum Übereinkommen vorgesehene Verfahren durchzuführen, und ersuchte die Zollbehörde des Kosovo nicht um Prüfung, ob der Ursprungsnachweis den Vorgaben entspricht.

Das – in Titel VI geregelte – Verfahren nach Art. 32 der Anlage I zum Übereinkommen wird im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen abgewickelt und kann eingeleitet werden, wenn die Zollbehörde der einführenden Vertragspartei begründete Zweifel hat. Nach Art. 32 Abs. 3 der Anlage I zum Übereinkommen ist die Zollbehörde der ausführenden Vertragspartei mit der Durchführung der Prüfung betraut. Im vorliegenden Rechtsstreit kann nach Ansicht der Zollbehörde ohne jeden vernünftigen Zweifel und mit absoluter Sicherheit festgestellt werden, dass gegen die Bestimmungen des

Übereinkommens verstoßen wurde und die Zollbehörde der ausführenden Vertragspartei keinen die Präferenzbehandlung begründenden Ursprung hätte bescheinigen dürfen.

Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ist auf der Grundlage von Art. 119 Abs. 3 des Zollkodex unklar, ob die Zollbehörde der einführenden Vertragspartei bei Feststellung eines Irrtums im Ursprungsnachweis diesen Nachweis auch dann für unrichtig erklären kann, wenn es von einem Verfahren zur Prüfung des Ursprungsnachweises abgesehen hat. Demnach muss gemäß Art. 119 Abs. 1 Buchst. a des Zollkodex geprüft werden, ob es möglich ist, dass die Klägerin den Fehler vernünftigerweise erkennen konnte. Falls die Zollbehörde, sobald sie einen Irrtum beim Ursprungsnachweis feststellt und zu dem Schluss kommt, dass der Ursprungsnachweis unrichtig ist, zwingend die in Art. 32 der Anlage I zum Übereinkommen vorgesehene Prüfung durchführen muss, wäre nach Art. 119 Abs. 3 des Zollkodex davon auszugehen, dass die Klägerin den Irrtum nicht erkennen konnte. Sofern die Zollbehörde vor Erlass ihrer Entscheidung zwingend bei der Zollbehörde des Ausfuhrlandes eine Prüfung des Ursprungsnachweises durchführen muss, wäre der von der Zollbehörde festgestellte Sachverhalt im vorliegenden Fall unvollständig.

Nach alledem ersucht dieses Gericht den Gerichtshof um Auslegung hinsichtlich der Frage, ob eine nationale Praxis, nach der die Zollbehörde der einführenden Vertragspartei in dem Fall, dass in einem von den Behörden eines Landes oder eines Gebiets außerhalb des Zollgebiets der Union ausgestellten Ursprungsnachweis ein Irrtum vorliegt, das Vorliegen des Irrtums feststellt, ohne das Verfahren nach Art. 32 der Anlage I zum Übereinkommen durchzuführen, mit Art. 119 Abs. 3 des Zollkodex vereinbar ist.

... [*nicht übersetzt*] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

Veszprém, den 29. April 2024

... [*nicht übersetzt*] [Unterschriften]